

Bestellung und Gestattung zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses für Anschlussobjekte in der Gemeinde Obsteig

Oberstrass 218, 6416 Obsteig, amtsleitung@obsteig.tirol.gv.at



I. HERSTELLUNG – Adresse des Glasfaseranschlusses

Straße	Hausnummer	Stiege	Tür

PLZ	Ort

Falls noch keine Adresse existiert

Katastralgemeinde Nr.	Grundstücks Nr.	Zusatzangaben zum Standort

Angaben zum Besteller

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum

Anrede	Titel	Vorname	Nachname	Geburtsdatum

bei Unternehmen, Vereinen u. dgl.: Firmenname / Name lt. Vereinsregister oder öffentliche Einrichtung

--

bei Unternehmen, Vereinen u. dgl.: Name der/des zeichnungsberechtigten Ansprechpartner/s

--

Telefonnummer	Mobiltelefon	E-Mail-Adresse

Zustelladresse für Postzusendungen – falls abweichend von Herstelladresse

Straße	Hausnummer	Stiege	Tür

PLZ	Ort

Ich möchte bevorzugt über die oben angegebene E-Mail-Adresse kontaktiert werden.

Herstellung und Gestattung

Mit Unterzeichnung dieses Formblattes bestellen und gestatten Sie die Herstellung eines Glasfaseranschlusses auf Ihrer Liegenschaft. Die Herstellbarkeit wird für jeden einzelnen Anschluss gesondert überprüft und das Ergebnis so bald wie möglich dem Besteller mitgeteilt. Eine wirtschaftliche Realisierbarkeit im FttH-Ausbaugebiet ist Voraussetzung für die Herstellung des Glasfaseranschlusses. Falls die Prüfung ergibt, dass aus Sicht der Gemeinde kein Anschluss vertretbar herstellbar ist, kommt die Bestellung nicht wirksam zustande, wobei hieraus beidseitig keinerlei Kostenansprüche entstehen.

- Als Eigentümer/in der Liegenschaft nach Grundbuchstand bestelle/n und gestatte/n ich/wir hiermit (bis maximal zwei Miteigentümer, oben einzutragen)
- Bei sonstigem Mit-/Wohnungseigentum: Als bevollmächtigter Vertreter der Eigentümergemeinschaft der Liegenschaft lt. Grundbuchstand bestelle und gestatte ich hiermit (die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer samt Bevollmächtigung nach WEG ist nachzuweisen und diesem Vertrag samt Grundbuchsatzug anzuschließen, bei Nichtanwendung des WEG ist die Zustimmung alle Miteigentümer erforderlich)

die Herstellung des Anschlusses auf der oben angegebenen Liegenschaft zur Eigenversorgung und ggf. zur Weiterleitung zu benachbarten Objekten. Dies umfasst weiters die unentgeltliche Einräumung eines Leitungsrechts gemäß § 5 Abs 4 TKG 2003 sowie sämtlicher Nutzungs- und Mitbenützungrechte nach §§ 7 und 8 TKG 2003 zu Gunsten der Gemeinde und von dieser benannter Dritter. Von der Gestattung des Leitungsrechts ist jedenfalls auch die Wartung der passiven Infrastruktur im Fall von Beschädigungen zu den umseitig unter Punkt VIII genannten Bedingungen umfasst.

II. RECHTE AN LIEGENSCHAFTEN DRITTER

Ist für die Herstellung des Anschlusses die Inanspruchnahme von Liegenschaften Dritter erforderlich, ist die Zustimmung der/des betroffenen Liegenschaftseigentümer/s nachzuweisen. Dieser Nachweis hat konkret die Zustimmung zur Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und zum Betrieb durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Anlagen zu enthalten. Dies kann unter Vorlage einer ausreichend grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeitsberechtigung oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung mit den oben beschriebenen Vereinbarungsinhalten erfolgen.

III KOSTEN

Möglichkeiten zur Anschlussrealisierung / Kosten	Aktionszeitraum Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte	Aktionszeitraum (Unternehmen)		späterer Anschluss	
<p>Die angegebenen Beiträge sind für jene Objekte, welche im Netzplan in den Ausbaubereichen gekennzeichnet sind, gültig. Die Realisierung erfolgt nach tatsächlichem Baufortschritt!</p>	<p>Anschluss während des Ausbaus vom 01.01.2021 bis 30.11.2021</p>	<p>Anschluss während des Ausbaus von 01.01.2021 bis 30.11.2021</p>		<p>Anschluss nach Abschluss des Ausbaus</p>	
	<p><input type="checkbox"/> Einmaliger Herstellungskostenbeitrag mit Providervertrag brutto</p>	<p><input type="checkbox"/> Einmaliger Herstellungskostenbeitrag ohne Providervertrag brutto</p>	<p><input type="checkbox"/> Einmaliger Herstellungskostenbeitrag mit Providervertrag brutto</p>	<p><input type="checkbox"/> einmaliger Herstellungskostenbeitrag ohne Providervertrag brutto</p>	<p><input type="checkbox"/> Einmaliger Herstellungskostenbeitrag mit Providervertrag brutto</p>
<p><input type="checkbox"/> Durch die Gemeinde: Die Gemeinde veranlasst die Erschließung Ihrer Liegenschaft bis in den „ersten trockenen Raum“ auf dem für die Gemeinde günstigsten Weg.</p>	<p><input type="checkbox"/> Variante 1: € 300,00 für einen Glasfaseranschluss bei bestehender Leerverrohrung</p> <p><input type="checkbox"/> Variante 2: € 1.000,00 für einen Glasfaseranschluss, wenn zusätzlich Grabungsarbeiten für eine Verlegung von Leerrohren zum Gebäude notwendig sind (maximal einmal pro Gebäude)</p>	<p>EUR 300,00</p>	<p>–</p>	<p>EUR 1.500,00</p>	<p>EUR 600,00</p>

<input type="checkbox"/> Durch den Eigentümer: Die Gemeinde realisiert alle Grabungen im Straßenraum. Ab der Grundgrenze realisiert der Eigentümer den Anschluss selbst lt. Leitfaden. Er verwendet dafür das von der Gemeinde kostenlos beige-stellte Material. Erfolgt die korrekte Verlegung nicht zeitgerecht während des Ausbaues, tritt automatisch die Variante „Durch die Gemeinde“ in Kraft.	<input type="checkbox"/> € 300,00 für einen Glasfaseranschluss bei bestehender Leerverrohrung (Grabungen und Verlegung der Leerrohre zum Gebäude durch den Eigentümer selbst, Einblasen und Spleißen durch die Gemeinde)			EUR 400,00	EUR 200,00
--	--	--	--	------------	------------

→ Gewünschte Variante/n bitte in der Tabelle oben ankreuzen!

Für die Herstellung an Ihrer Adresse ist daher ein einmaliger Herstellungskostenbeitrag gemäß der gewünschten Variante der Tabelle zu entrichten. Je nach Gegebenheit vor Ort und Baufortschritt kann ein zusätzlicher Baukostenanteil gem. Punkt. VI dieses Vertrags anfallen.

IV. HERSTELLUNG – VORBEREITUNG UND UMSETZUNG

Die Gemeinde übernimmt gegenüber dem Besteller mit dessen Zustimmung die Durchführung der Grabung sowie die Verlegung eines Leerrohres vom Abzweigepunkt aus dem Gemeindefachnetz zumindest bis zum seitens des Bestellers benannten zentralen Verteilerraum.

Weiters wird das Einblasen der LWL-Kabel durch die Gemeinde vorgenommen. Dieses wird grundsätzlich bis zum seitens des Bestellers benannten zentralen Verteilerraum durchgeführt. Bei Vorliegen einer ausreichenden gebäudeinternen Bestandsverrohrung kann das Einblasen der LWL bis in die jeweilige Wohnungseinheit vorgenommen werden.

Seitens des Bestellers wird der Gemeinde und von dieser beauftragten Dritten mit Unterfertigung dieser Bestellung die Zustimmung zu allen hierfür erforderlichen Grabungs- und Baumaßnahmen am, in- und außerhalb des Gebäudes erteilt.

ODER:

Der Besteller unternimmt die Verlegung des seitens der Gemeinde bereitgestellten Leerrohres („Startpaket“) von der Grundstücksgrenze bis zum seitens des Kunden benannten zentralen Verteilerraums oder der gewünschten Wohnungseinheit selbst nach Vorgabe des dieses Formular ergänzenden Leitfadens („Vorarbeiten“). Der Anschluss an das Gemeindefachnetz und das Einblasen der LWL werden nach Bekanntgabe der Fertigstellung obiger Vorarbeiten nachfolgend durch die Gemeinde vorgenommen.

Beginnen Sie mit Ihren Vorbereitungen bitte erst, wenn die tatsächliche Realisierbarkeit und der Anschlusstermin von der Gemeinde bestätigt wurden!

V. EIGENTUM

Das zur Verfügung gestellte und/oder verbaute Material verbleibt zur Gänze im Eigentum der Gemeinde – ein eigenständiges Nutzungsrecht des Bestellers hieran entsteht ebenso wenig wie der Besteller – vorbehaltlich gesetzlicher Rechte – ein solches hinkünftig geltend machen wird. Der Anschluss wird dem Besteller von der Gemeinde nur für eigene Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung oder direkte oder indirekte Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

Zudem erfordert jede bauliche oder sonstige Änderung an den Anlagen der Gemeinde jeweils deren gesonderter Zustimmung.

VI. ANSCHLUSSGELT

Das pauschale Anschlussentgelt beinhaltet das Einbringen der LWL-Kabel und den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der kundenseitigen Vorarbeiten im Rahmen von koordinierten Terminen.

Im Rahmen dieses pauschalen Anschlussentgeltes besteht kein Anspruch auf die für den Besteller wirtschaftlich günstigste Ausführung bei

- Trassenführung am Grundstück,
- Einführungspunkt am Gebäude und
- Übergabestelle.

Vielmehr richten sich diese mangels abweichender Vereinbarung nach der für die Gemeinde wirtschaftlich günstigsten Möglichkeit der Realisierung.

Sind zur Herstellung oder Zuführung aus Sicht der Gemeinde vom Standardangebot abweichende Verlegungs- und Montageaufwendungen notwendig, wird hierzu seitens der Gemeinde ein gesondertes Angebot hinsichtlich des zusätzlich zu entrichtenden Baukostenanteils an den Besteller übermittelt. Sollte dieses vom Besteller nicht angenommen werden, gilt dies als Rücktritt seitens des Bestellers von der gesamten Bestellung, wobei diesfalls weder der Gemeinde noch dem Kunden wechselseitig ein Anspruch auf bis dahin aufgelaufene Kosten entstehen.

Sollen nach den Wünschen des Bestellers die Trassenführung, der Einführungspunkt oder die Übergabestelle geändert werden, erfolgt dies nur im Rahmen einer ergänzenden Angebotslegung durch die Gemeinde und einer gesonderten Beauftragung durch den Besteller.

VII. NUTZUNG UND WEITERGABE VON DATEN

Der Besteller ist damit einverstanden, dass die in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten von der Gemeinde für die Errichtung und den Betrieb der Glasfaserinfrastruktur verarbeitet und für diese Zwecke, falls erforderlich, an Dritte (z.B. ausführende Unternehmen) übermittelt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

VIII. BEHEBUNG VON STÖRUNGEN AN DER GLASFASERINFRASTRUKTUR

Störungen und Reparaturen an der passiven Infrastruktur der Gemeinde, welche bis zum Gebäudeeinführungspunkt auf der Liegenschaft führt, dürfen ausschließlich durch die Gemeinde oder durch sie beauftragte Dritte nach vorangegangener Meldung durch Liegenschaftseigentümer oder -verwalter behoben werden. Die Kostentragung hierfür richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

Wird die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen, hat der Liegenschaftseigentümer oder -verwalter diesem den Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Wird festgestellt, dass die Störung nicht in der Sphäre der Gemeindefachanlagen gelegen ist oder die Störung vom Besteller/Kunden zu vertreten ist, hat der Besteller der Gemeinde hierfür den gebührenden Ersatz zu leisten.

Im Übrigen wird festgehalten, dass die Gemeinde dem Besteller gegenüber außerhalb der ordnungsgemäßen Errichtung der Anlage keinerlei Haftung oder Gewähr für eine Verfügbarkeit der Anlagen oder eine Störungsbehebung übernimmt.

IX. SONSTIGES

Die Gemeinde kann sich bei der Erbringung ihrer Leistungen eines oder mehrerer Sub-Auftragnehmer oder Dienstleister bedienen.

Die Gemeinde kann sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auf Dritte im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich auch auf Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum der Liegenschaftsanteile zu überbinden.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht für die Gemeinde als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart. AGB von Bestellern, die Unternehmen sind, gelten für diese Vereinbarung nicht.

Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder; sonstige Vereinbarungen, schriftlich oder mündlich, bestehen nicht. Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen sind – ebenso wie das Abgehen vom Schriftformerfordernis – nur schriftlich möglich.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages zu Nebenleistungen nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine allfällige gesetzliche oder ansonsten dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.

Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung durch die Gemeinde. Ab diesem Zeitpunkt kann

der Besteller binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Fallen zusätzlichen Baukosten gem. Punkt VI. an, verständigt die Gemeinde den Besteller darüber schriftlich, und kann der Besteller diesfalls sein Rücktrittsrecht erneut ausüben. Diese Frist beginnt bei Zustellung der Schreiben und bleibt gewahrt, wenn der Widerruf innerhalb der Frist nachweislich abgesendet wird. Die Übermittlung kann auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail erfolgen und ist an keine besondere Form gebunden.

Wird das Anschlussmodell „mit Providervertrag“ gewählt, ist der Abschluss eines Vertrages mit einem Partnerprovider der Gemeinde für ein Glasfaserprodukt für mindestens 24 Monate nachzuweisen (bzw. der Wechsel auf ein Glasfaserprodukt eines Gemeindeparkers). Der Dienstevertrag mit einem Provider ist spätestens 12 Monate nach Anschlussverfügbarkeit nachzuweisen, andernfalls würde eine Nachverrechnung auf den Kostentarif „ohne Providervertrag“ gemäß der Tabelle unter III. erfolgen. Bei laufenden Verträgen kann ein Vorvertrag mit dem Provider abgeschlossen werden.

Die Gemeinde stellt dem Besteller einen technischen Leitfaden zur Realisierung des Anschlusses durch den Besteller zur Verfügung.

X. Anlagen (bitte ankreuzen und befüllen):

- Grundbuchauszug/-auszüge für Grundstück/e _____ zum Nachweis von _____
- Nachweis über einstimmigen Beschluss der Miteigentümer oder mehrheitlicher Beschluss bei WEG
- Zustimmung/en Fremdgrund-Inanspruchnahme/n, Parzellen-Nr. _____
- Providervertrag Glasfaser Gemeindeparker

Ich akzeptiere die angegebenen Bedingungen zur Herstellung des Glasfaseranschlusses und gebe hiermit eine verbindliche sowie zahlungspflichtige Bestellung ab und bestätige, über alle dafür erforderlichen Rechte zu verfügen.

Ort und Datum, U. Liegenschaftseigentümer

Ort und Datum, U. Liegenschaftsverwalter

Für die Gemeinde / Unterschrift, Funktion/Stempel:

Gemeinde Obsteig
Oberstrass 218
6416 Obsteig
GKZ 70213

